

Hinweisblatt Nr. 1 - Hinweise zum Flächenerfassungsbogen

Bitte geben Sie zunächst im Flächenerfassungsbogen allgemeine Daten zu Ihrem Grundstück (Flurstück, Lage) und zu Ihnen als Eigentümer/in (Name, Anschrift) an.

Angaben zu Ihren Grundstücksflächen (Rückseite des Flächenerfassungsbogens)

Tragen Sie in die **Spalte A** die **Bezeichnung** der Fläche (z. B. Hausdach, Garagendach, Einfahrt, Terrasse, Stellplatz, usw.) ein.

In der **Spalte B** geben Sie bitte die **Größe** der Fläche an. Messen Sie die einzelnen Flächen aus oder nehmen Sie Ihre Bauunterlagen zur Hilfe. **Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer** können in Kopie mit dem Flächenerfassungsbogen eingereicht werden. Dachüberstände müssen bei der Größermittlung der Flächen mitberücksichtigt werden, da diese abflusswirksam sind (siehe Bild).




In den **Spalten F, G, H und I** können Sie die **Anschlussart** der jeweiligen Fläche ankreuzen. Überbaute und versiegelte Flächen werden zur Gebührenbemessung nur herangezogen, wenn sie direkt (über einen Abfluss) oder indirekt (über einen Straßenablauf) in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern. Grundstücksflächen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben, werden nicht zur Gebührenveranlagung herangezogen.

Flächen, die über eine **Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem** oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Notüberlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässert werden, werden mit dem **Faktor 0,3** berücksichtigt. Bitte diese Flächen bei **Grundstücksflächen** eintragen und in der **Spalte I** entsprechend kennzeichnen.

In der **Spalte J** werden die einzelnen **gebührenrelevanten Flächen** berechnet. Hierbei wird die Quadratmeterzahl der Fläche mit dem Versiegelungsfaktor multipliziert (0,9; 0,6 oder 0,3). Die Summe aller Flächen ergibt die Quadratmeterzahl, die zur Gebührenbemessung herangezogen wird.

In den **Spalten C, D, und E** können Sie Angaben über den **Versiegelungsgrad** der jeweiligen Fläche machen. Es wird zwischen den folgenden drei Versiegelungsarten unterschieden:

Versiegelungsart	Faktor	
<p>a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Plattensteine</p>	<p>0,9</p>	
<p>b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflastersteine, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster</p>	<p>0,6</p>	
<p>c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer</p> <p>Flächen, die über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Notüberlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässert werden.</p>	<p>0,3</p>	
<p>d) versiegelte Flächen anderer Art Für versiegelte bzw. befestigte Grundstücksflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung bzw. Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p>	<p>0,9 0,6 0,3</p>	

Angaben zu einer Zisterne (Vorderseite des Flächenerfassungsbogens)

Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für Grundstückseigentümer, die auf Ihrem Grundstück eine **Zisterne** vorhalten. Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Zisterne bei der Regenwassergebühr ist, dass diese **fest installiert** und mit dem Erdreich verbunden ist sowie über ein **Mindestfassungsvolumen** von **1 m³** oder mehr verfügt. Falls Sie eine derartige Anlage auf Ihrem Grundstück besitzen, füllen Sie bitte die entsprechenden Angaben auf der Vorderseite im Flächenerfassungsbogen aus.

Es wird bei Zisternen zwischen folgenden drei Arten unterschieden:

- 1.) Grundstücksflächen, die an **Zisternen ohne Notüberlauf** und nicht an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (Überlauf beispielsweise ins Erdreich; natürliche Versickerung). Für diese Flächen ist **keine** Niederschlagswassergebühr zu bezahlen. In diesem Fall sind die Flächen, die über eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässert werden, bei den **Grundstücksflächen** einzutragen und in der **Spalte H** entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.) Grundstücksflächen, die an **Zisternen mit Notüberlauf** an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um **8 m²** je m³- Fassungsvermögen der Zisterne, maximal jedoch um **40 m²**, reduziert. In diesem Fall ist die **Abzugsfläche** im Flächenerfassungsbogen zu berechnen und bei den **Grundstücksflächen** von der Endsumme **abzuziehen**.
- 3.) Grundstücksflächen, die an **Zisternen mit Notüberlauf** an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind (z. B. für Toiletten), werden um **15 m²** je m³- Fassungsvermögen, maximal jedoch um **75 m²**, reduziert. In diesem Fall ist die **Abzugsfläche** im Flächenerfassungsbogen zu berechnen und bei den **Grundstücksflächen** von der Endsumme **abzuziehen**.



Regentonnen oder ähnliche Behälter gelten nicht als Zisternen und wirken sich daher nicht auf die Höhe Ihrer gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Niederschlagswassergebühr aus!

Beispiel für die Ermittlung von Grundstücksflächen:

Auf einem Grundstück gibt es Dachflächen mit 100 m² sowie Hofflächen aus Rasengittersteinen mit 40 m². Für die Dachfläche kommt der Versiegelungsfaktor 0,9 und für die Rasengittersteine der Versiegelungsfaktor 0,3 zur Anwendung. Damit ist folgende Berechnung anzustellen:

Fläche (Fläche x Faktor = Ergebnis)	Faktor	Ergebnis
Dachfläche – 100 m ²	0,9	90 m ²
Hofffläche – 40 m ²	0,3	12 m ²
gebührenrelevante Fläche:		102 m²
Gebühr:	102 m ² x Gebührensatz / m ² = Niederschlagswassergebühr	

Beispiele für die Ermittlung von Grundstücksflächen bei Zisternen:

1. Auf einem Grundstück gibt es Dachflächen mit 100 m² sowie Hofflächen aus Rasengittersteinen mit 40 m². Für die Dachfläche kommt der Versiegelungsfaktor 0,9 und für die Rasengittersteine der Versiegelungsfaktor 0,3 zur Anwendung. Die Dachfläche ist an eine Zisterne mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen und wird im Haushalt / Betrieb (z. B. für Toiletten etc.) genutzt. Die Zisterne hat ein Fassungsvermögen von 2 m³.

Fläche (Fläche x Faktor = Ergebnis)	Faktor	Ergebnis
Dachfläche – 100 m ²	0,9	90 m ²
Hofffläche – 40 m ²	0,3	12 m ²
Flächenabzug für Zisterne - Fassungsvermögen 2 m ³ x 15 m ² = 30 m ²		- 30 m ²
gebührenrelevante Fläche:		72 m²
Gebühr:	72 m ² x Gebührensatz / m ² = Niederschlagswassergebühr	

2. Dieselben Grundlagen wie in Beispiel Nr. 1 - jedoch wird das Regenwasser aus der Zisterne ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet.

Fläche (Fläche x Faktor = Ergebnis)	Faktor	Ergebnis
Dachfläche – 100 m ²	0,9	90 m ²
Hofffläche – 40 m ²	0,3	12 m ²
Flächenabzug für Zisterne – Fassungsvermögen 2 m ³ x 8 m ² = 16 m ²		- 16 m ²
gebührenrelevante Fläche:		86 m²
Gebühr:	86 m ² x Gebührensatz / m ² = Niederschlagswassergebühr	

3. Dieselben Grundlagen wie in Beispiel Nr. 1 – aber Fassungsvermögen der Zisterne: 7 m³.

Fläche (Fläche x Faktor = Ergebnis)	Faktor	Ergebnis
Dachfläche – 100 m ²	0,9	90 m ²
Hofffläche – 40 m ²	0,3	12 m ²
Flächenabzug für Zisterne – maximaler Flächenabzug von 75 m ² Fassungsvermögen 7 m ³ x 15m ² = 105 m ² - maximal jedoch 75 m ²		- 75 m ²
gebührenrelevante Fläche:		27 m²
Gebühr:	27 m ² x Gebührensatz / m ² = Niederschlagswassergebühr	

4. Dieselben Grundlagen wie in Beispiel Nr. 1 - aber Fassungsvermögen der Zisterne: 0,3 m³ (300 l)

Fläche (Fläche x Faktor = Ergebnis)	Faktor	Ergebnis
Dachfläche – 100 m ²	0,9	90 m ²
Hofffläche – 40 m ²	0,3	12 m ²
gebührenrelevante Fläche:		102 m²
Gebühr:	102 m ² x Gebührensatz / m ² = Niederschlagswassergebühr	

Hier kann kein Flächenabzug geltend gemacht werden, da die Zisterne nicht das Mindestfassungsvermögen von 1 m³ erreicht.